

**148. Flächennutzungsplanänderung, Reutlingen (6.98),  
Bereich Bühle, Gemarkung Rommelsbach**

**Stellungnahmen der  
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (A) und der Öffentlichkeit (B)**

Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 04.12.2023 bis 12.01.2024

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p><b>A. <u>Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</u></b></p> <p><b>1. <u>Bundeswehr/FBG</u></b> Fontainengraben 200 53123 Bonn v. 15.12.2023</p> <p>Die Produktenfernleitung <b>Tübingen – Aalen</b> ist durch das Vorhaben betroffen.</p> <p>Anbei übersende ich Ihnen als Anlage (in der Mail) die Stellungnahme der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG), der ich mich vollumfänglich anschließe.</p> <p>Weiterhin gebe ich zu bedenken, dass erst nach Vorliegen flurstücksgenauer Planunterlagen abschließend beurteilt werden kann, ob der Schutzstreifen der Pipeline betroffen ist.</p> <p>Bei Unklarheiten oder Rückfragen zur Stellungnahme, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft auf.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens zwingend zu beteiligen.</p> <p><u>FBG</u> Hohlstraße 12 55743 Idar-Oberstein v. 14.12.2023</p> <p>Die 148. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Logistikfläche“ und Fläche für die Landwirtschaft. Im Bereich der Fläche für die Landwirtschaft verläuft möglicherweise die Produktenfernleitung Tübingen – Aalen. Aufgrund der nicht parzellenscharfen Darstellung</p>	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf das Gebiet nordwestlich des Dietenbachs, die Produktenfernleitung liegt südöstlich des Gewässers.</p> <p>Das Bauvorhaben Logistikfläche liegt mindestens 50 m von der Leitung entfernt. Konflikte können ausgeschlossen werden.</p>

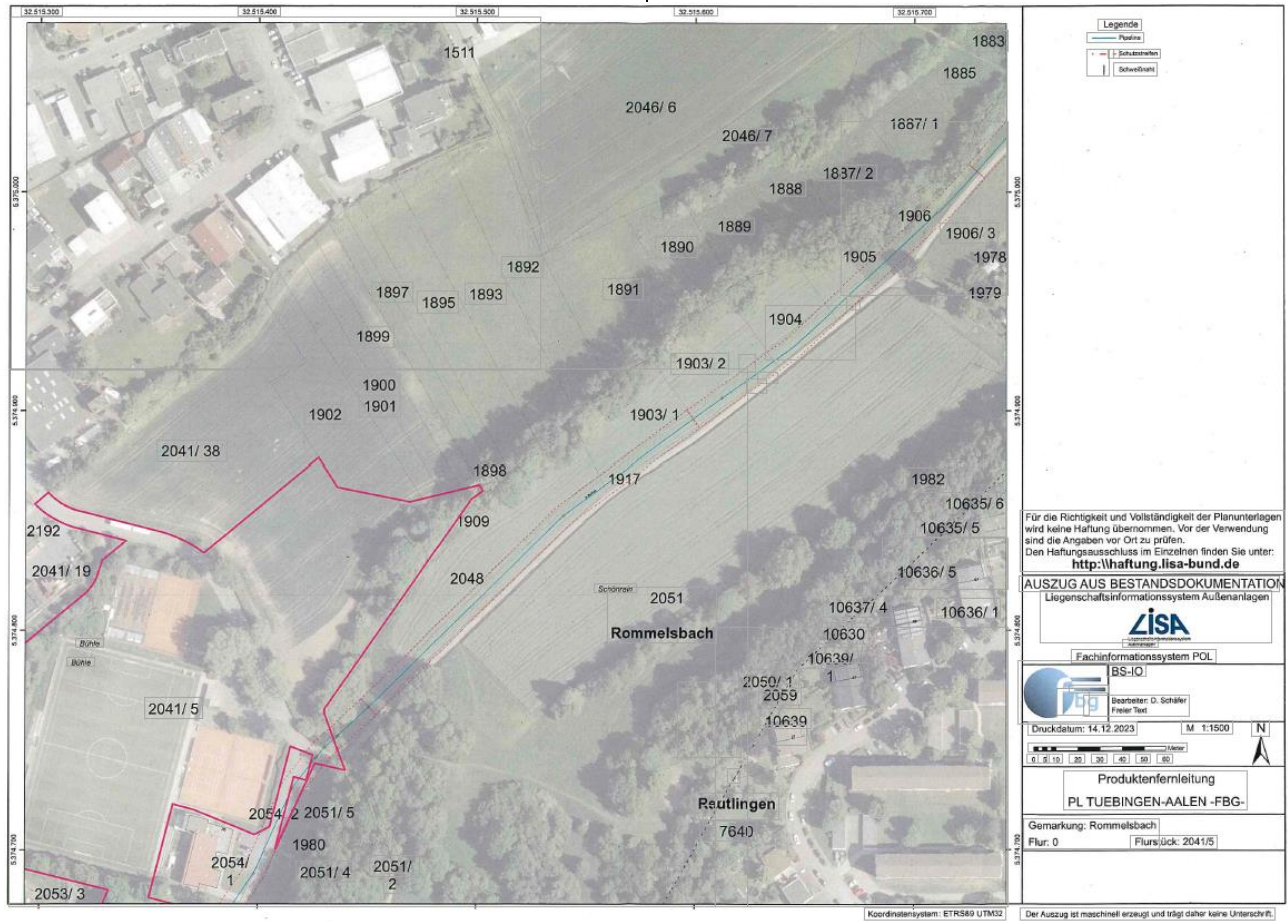
Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>im Flächennutzungsplan können wir dies nicht ausschließen.</p> <p>Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt.</p> <p>Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.</p> <p>Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle</p> <p><b>TL Tübingen 07478 8063 pst.tuebingen@fbg.de,</b></p> <p>die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung steht.</p> <p>Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.</p> <p><b>Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.</b></p> <p>Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs-, Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sach-</p>	

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>schäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.</p> <p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen <b>10 m</b> breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p> <p>Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.</p> <p><b>Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung/vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht.</b></p> <p>Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.</li> <li>• Der dinglich gesicherte 10 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwur-</li> </ul>	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf das Gebiet nordwestlich des Dietenbachs, die Produktenfernleitung liegt südöstlich des Gewässers.</p> <p>Das Bauvorhaben Logistikfläche liegt mindestens 50 m von der Leitung entfernt. Konflikte können ausgeschlossen werden.</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>zelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.</li> <li>• Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung – dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen – müssen gewahrt bleiben.</li> </ul> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – vom Veranlasser zu tragen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p><b>Anhang – Lageplan Pipeline, Tübingen – Aalen, unmaßstäblich</b></p>	

## Inhalt

## Beschlussvorschlag



## 2. Regierungspräsidium Freiburg

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau  
Albertstraße 5  
79104 Freiburg i. Br.  
v. 18.12.2023

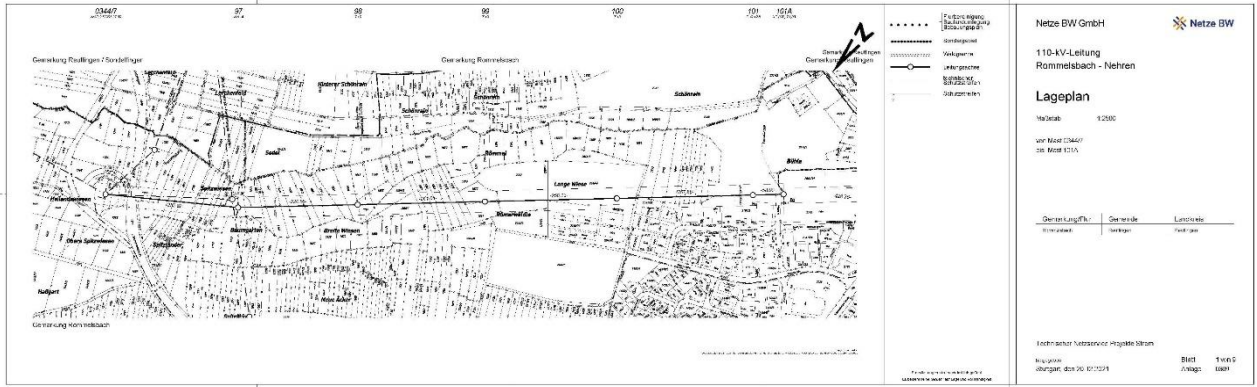
Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 23-02330 vom 26.06.2023 und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung, sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Zum o. g. Planvorhaben liegt ein Baugrundgutachten der TerraConcept Consult GmbH vom Januar 2020 vor. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p><b>3. <u>Regierungspräsidium Tübingen</u></b>  Postfach 26 66  72016 Tübingen  v. 21.12.2023</p> <p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p> <p><b>4. <u>Netze BW GmbH</u></b>  Postfach 80 03 43  70503 Stuttgart  v. 04.01.2024</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</b></li> </ul> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p>Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.</p> <p>Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p> <p>Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.</p> <p>Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen aktuell folgende</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die elektrische Freileitung ist im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Bei Erstellung der Planzeichnung zur 148. Flächennutzungsplanänderung wurde die Leitung versehentlich überzeichnet. Dies wird zum abschließenden Planbeschluss korrigiert. Hieraus ergeben sich keine Änderungen für die Planung.</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>Planungen zu 110-kV-Anlagen:</p> <p>– Mastsanierungen an der 110-kV-LA Rommelsbach – Nehren, LA 0309 –</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Stellungnahme der Infrastruktur Consulting (COM GGI) NetCom BW GmbH</b></li> </ul> <p>Im Geltungsbereich des o. g. Verfahrens befinden sich Nachrichtenkabel im Eigentum der Netze BW, welche durch die NetCom BW betrieben werden.</p> <p>Bitte holen Sie sich hierzu eine Leitungsauskunft über das Leitungsauskunftssystem der Netze BW GmbH ein:  <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a>.</p> <p>Sofern Änderungen am Telekommunikationsnetz notwendig sind, wenden Sie sich bitte an <a href="mailto:passiv@netcom-bw.de">passiv@netcom-bw.de</a>.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o. g. Vorgangs-Nummer an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und bedanken uns für die Beteiligung am parallelen Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p><b>Anhang – Lageplan 110-kV-Leitung, Rommelsbach - Nehren, unmaßstäblich</b></p>	<p>Die FNP-Änderungen hat keine Auswirkungen auf die Nachrichtenkabel. Das Leitungsthema wurde im Bebauungsplanverfahren in Abstimmung mit der Netze BW GmbH geregelt.</p>



**5. Landratsamt Reutlingen**

Kreisbauamt  
 Bismarckstraße 47  
 72764 Reutlingen  
 v. 10.01.2024

Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 148. Flächennutzungsplanänderung (Planzeichnung vom 14.02.2023 und Begründung vom 04.10.2023) auf der Grundlage der mit E-Mail vom 28.11.2023 zum Download zur Verfügung gestellten Unterlagen folgende Stellungnahme ab:

**Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte**

Die Abwägung der bisherigen Stellungnahme des Kreisbauamtes wird zur Kenntnis genommen. Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht werden keine weitergehenden Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

**Belange des Natur- und Landschaftsschutzes**

Die Abwägung der bisherigen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.

**Belange des Immissionsschutzes**

Immissionsschutzrechtliche Belange wurden im baurechtlichen Verfahren behandelt und eine Verhinderung von (Lärm-)Konflikten durch organisatorische Maßnahmen gesichert. Die Untere Immissionsschutzbehörde bringt damit für das Flächennutzungsplanverfahren keine Bedenken oder weitere Hinweise vor.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Inhalt	Beschlussvorschlag
<p><b>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes</b></p> <p>Die Belange der Landwirtschaft betreffend, wird auf die Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes vom 28.06.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.</p> <p><b>6. <u>Regionalverband Neckar-Alb</u></b>  Löwensteinplatz 1  72116 Mössingen  v. 12.06.2023 und 15.01.2024</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p><b>B. <u>Öffentlichkeit</u></b></p> <p>Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>